

LIEGESTUHLAKTION

Nach dem langen Lockdown dürfen wir nun endlich wieder Gäste Willkommen heißen!

Unter dem Motto: „Hock dir her, seima mehr“ wurde auch heuer wieder die äußerst erfolgreiche Liegestühle Aktion des Tirol Shops durchgeführt.

Weit über 1500 Liegestühle mit diversen „Viechereien“ und Claims sind von unseren Privatvermietern bestellt worden. Diese laden ab sofort Gäste und Einheimische gleichermaßen zum „einhock`n“ ein.



NOVELLE ZUM PRIVATZIMMER-VERMIETUNGSGESETZ

Mit der Novelle zum Privatzimmervermietungsgesetz, die jetzt im Mai-Landtag beschlossen wurde und am 01.09.2021 in Kraft treten wird, werden die bislang engen Zulässigkeitschranken der Privatzimmervermietung adaptiert und erweitert.

So wird klargestellt, dass unter Privatzimmervermietung die Vermietung von Wohnungen und sonstigen Wohnräumen verstanden wird. Die zu vermietenden Wohnungen bzw. sonstigen Wohnräume müssen zum gemeinsamen Hausstand des Vermieters gehören. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Gäste im Rahmen des Wohnungsverbandes des Vermieters in demselben Haus aufgenommen werden – es kommt hier zur Nutzung einer gewissen Infrastruktur (z.B. Eingangstür, Hausgang, Garten etc.) gemeinsam durch den Vermieter einerseits sowie die Gäste andererseits. Sie müssen nicht (mehr) Bestandteil der Wohnung des Vermieters sein.

Unter dieser Voraussetzung fallen also auch Ferienwohnungen unter Einhaltung der weiteren sachlichen Voraussetzungen nach § 2 Privatzimmervermietungsgesetz (insbesondere Höchstgrenze von 10 Betten) unter die Privatzimmervermietung.

In sehr eingeschränktem Rahmen dürfen mit der Privatzimmervermietung üblicherweise im Zusammenhang stehende und vom Gast in der heutigen Zeit erwartete Dienstleistungen erbracht werden – wie etwa die Bereitstellung von Tisch-, Bettwäsche, Geschirr, Radio, Fernsehen, Telefon oder WLAN, die Mitbenützung von Aufenthaltsräumen, die Bereitstellung von Zusatzräumen und Zusatzangeboten wie z. B. Spielplatz, Spiel- oder Leseecke oder Frühstücks- und Brötchenservice. Auch Privatzimmervermieter dürfen sich nunmehr zeitgemäßer, moderner Kommunikationsmittel wie Onlinemedien, Social-Media-Kanäle oder Kataloge bedienen,

um ihre Dienstleistungen anzubieten bzw. zu bewerben.

Durch den geschaffenen Spielraum wird es den Privatzimmervermietern ermöglicht, durch zeitgemäße Angebote konkurrenzfähig zu bleiben, ohne unter die Gewerblichkeit zu fallen. Diese Novellierung ist ein klares Bekenntnis des Landes Tirol zur Privatzimmervermietung als eine der tragenden Säulen des Tiroler Tourismus.

